

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2025
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
– Ausgabe 2019 – RLS-19; Ergänzung der Tabelle 4a

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 habe ich die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 2019 – RLS-19 für Bundesfernstraßen eingeführt und darauf hingewiesen, dass der Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 beim Vollzug der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) anzuwenden ist.

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) (BGBl. 2020, I S. 2334) kann nach § 3a (1) eine Straßendeckschichtkorrektur für Bauweisen, die keinem Straßendeckschichttyp der RLS-19 entsprechen, festgelegt werden. Die dort unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind für Straßendeckschichttyp SDT „Texturgrinding Typ S nach M TG“ erfüllt.

II.

Die Tabelle 4a der RLS-19 wird daher um eine Zeile für den Straßendeckschichttyp SDT „Texturgrinding Typ S nach M TG“, Ausgabe 2023 erweitert um die Werte

$D_{SD,SDT,Pkw}(v > 60 \text{ km/h}) = -1,3 \text{ dB}$ und

$D_{SD,SDT,Lkw}(v > 60 \text{ km/h}) = -2,5 \text{ dB}$.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie Ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Den Einführungserlass bitte ich, an das Referat StB 13 zu senden (ref-stb13@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die RLS-19 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Michael Puschel